

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließl. des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Ver.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüchengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüchengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg. für auswärtsige 15 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.

Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Zeitsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr 181.

Sonntag, den 6. August

1916.

Bekanntmachung

den Handel mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saat Zwecken betreffend.

Auf Grund von § 6 a der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 613 — und den vom Reichskanzler gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift erlassenen Ausführungsbestimmungen ermächtigt die Reichsgetreidestelle die für die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide zuständigen Kommunalverbände zur Zulassung von Händlern zum Handel mit Brotgetreide zu Saat Zwecken, soweit der Verkauf nur innerhalb des Kommunalverbandes erfolgen soll. Die Zulassung darf nur erteilt werden an zuverlässige Händler, die schon im Frieden den Saatgetreidehandel betrieben haben; sie ist ferner von einer Prüfung des Bedürfnisses abhängig zu machen und nur auf Widerruf zu erteilen. Außerdem ist zur Bedingung der Zulassung zu machen, daß die maßgebenden Vorschriften über den Verkehr mit Saatgetreide beobachtet werden, daß über Käufe und Verkäufe von Saatgetreide genau Buch geführt wird und daß der Weiterverkauf des Saatgetreides nur unmittelbar an Landwirte, nicht an andere Händler erfolgt.

Soweit ein Händler beantragt, zum Saatgetreidehandel über den Bezirk eines Kommunalverbandes, aber nicht über die Grenze des Königreichs Sachsen hinaus zugelassen zu werden, entscheidet über die Zulassung die Landesgetreidestelle beim Ministerium des Innern. Anträge sind im Falle des Absatz 2 durch den für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständigen Kommunalverband einzureichen.

Die Zulassung von Saatgutshändlern für Wintergerste erfolgt für solche Händler, die sich ausschließlich mit dem Vertrieb von Sämereien befassen oder ihr Absatzgebiet im ganzen Reiche haben, durch die Reichsfuttermittelstelle; für solche Händler, die neben Sämereien auch mit anderen Futtermitteln, Landesprodukten und dergleichen handeln, sowie für solche, die ein örtlich begrenztes Absatzgebiet haben, kommt nur die Zulassung innerhalb Sachsens in Frage. Diese Zulassung hat die Reichsfuttermittelstelle der Landesfuttersmittelstelle beim Ministerium des Innern übertragen. Diese wird die Zulassung der Händler von einer Prüfung ihrer Zuverlässigkeit abhängig machen und die zugelassenen Händler zur genauen Einhaltung der maßgebenden Vorschriften über den Verkehr mit Saatgerste verpflichten. Die Landesfuttersmittelstelle behält sich vor, sich durch Stichproben davon zu überzeugen, daß die Händler über die gekauften und wiederverkauften Mengen Wintergerste genau Buch führen und wird sich gegebenenfalls die von dem Empfänger dem Händler ausgehändigte Saatkarte vorlegen lassen.

Anträge auf Zulassung zum Handel mit Wintergerste zu Saat Zwecken sind durch den für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständigen Kommunalverband einzureichen.

Sommergerste und Saathafer dürfen bis auf weiteres zu Saat Zwecken nicht gehandelt werden.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saat Zwecken vom 27. Juli 1916 — Reichsgesetzblatt Seite 854 — zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saat Zwecken. Vom 27. Juli 1916.

Auf Grund des § 6 a Absatz 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 613) und des § 7 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 659) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Brotgetreide und Wintergerste zu Saat Zwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Brotgetreide oder Wintergerste zu Saat Zwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirke die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirke der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2.

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbenden Mengen angeben; sie ist unter Benutzung ihres Vorbruchs nach untenstehendem Muster auszustellen.

§ 3.

Die Veräußerung bedarf bei Brotgetreide nach § 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 613), bei Wintergerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 659) der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezeugenes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung

erstreckt, zu Saat Zwecken veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrsangeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Preussischen Staatsbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatsbahnen und der Norddeutschen Privateisenbahnen“ vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen als für Roggen, Weizen und Gerste anerkannt ausgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsangeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezeugenen Saatgetreides zu Saat Zwecken allgemein erteilen.

§ 4.
Wer mit nicht selbstgebaumtem Getreide zu Saat Zwecken handeln will, bedarf bei Brotgetreide nach § 6 a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, bei Gerste nach § 7 a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Zulassung wird bei Brotgetreide durch die Reichsgetreidestelle, bei Gerste durch die Reichsfuttermittelstelle erteilt; die Reichsgetreidestelle und die Reichsfuttermittelstelle können andere Stellen zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle und der Reichsfuttermittelstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reiches oder Teilgebiete, von den ihnen ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Getreide zu Saat Zwecken vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5.
Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszuhandigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Veräußerer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Abfindung unter Angabe der Art des Getreides, der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Getreide verfrachtet ist. Erfolgt die Verfrachtung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saatkarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Abfindung oder mit der Empfangsbefestigung des Erwerbers binnen zwei Wochen nach Abfindung dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

In der Woche vom 5.—11. August 1916 sind im Bezirksverband Schwarzenberg auf eine Buttermarke $\frac{1}{2}$ Pfund (62 g) Butter oder 100 g Sahnebutter und auf eine Fettmarke mangels Eingangs von Margarine bis auf weiteres höchstens 50 g Speisefett abzugeben.

Schwarzenberg, am 4. August 1916.
Der Bezirksverband der Rgl. Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
J. B.: von der Deden.

Städtischer Butterverkauf.

Montag, den 7. ds. Mts., vorm. von 7—10 Uhr: Verkauf von Sahnebutter,
Dienstag, den 8. ds. Mts. Nr. 1—750, Verkauf von norddeutscher
Mittwoch, den 9. ds. Mts. Nr. 751—1500, Butter.
Donnerstag, den 10. ds. Mts. Nr. 1501 u. höh. Nrn.)

Montag, von vorm. 10 Uhr ab Fortsetzung des Speckverkaufs soweit der Vorrat reicht, ohne Beschränkung auf bestimmte Gruppen von Versorgungsberechtigten.
Stadtrat Eibenstock, den 5. August 1916.

Die Bekanntmachung über die Volksküche ändert sich dahin: Die Speisenausgabe erfolgt ab $\frac{1}{2}$ 12 Uhr; pünktlich 1 Uhr wird geschlossen. Für die Wochenkarte werden 2 Fleisch- und 2 Warenmarken in Abzug gebracht.

Eibenstock, 4. August 1916.

Der Stadtrat.

Hestige Kämpfe bei Verdun.

Im Maasgebiet haben sich in den letzten Tagen wiederum schwere Kämpfe abgespielt; die dabei von den Franzosen erzielten Vorteile vermochten diese aber für die Dauer nicht zu halten. Unsere Truppen befinden sich wieder im vollen Besitze ihrer Stellungen, die sie vor dem mit starken Kräften geführten Angriff inne hatten. An anderen Stellen der Westfront kam

der Feind ebenfalls nicht weiter vorwärts. Im Osten macht sich immer deutlicher eine Wendung zu unseren Gunsten bemerkbar. Der gestrige Tagesbericht meldete uns:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier,
4. August.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Der Artilleriekampf erreichte nördlich

des Ancrebaches wieder große Stärke, er wurde zwischen Ancre und Somme mit unvermindeter Heftigkeit fortgesetzt. Kräftige feindliche Angriffe sind nördlich von Dvillers, südwestlich von Guilleumont und nördlich des Gefäßtes Monacu abgewiesen. Südlich der Somme scheiterte nachts ein Angriff des Gegners bei Barleux. — Den Franzosen gelang es gestern abend, sich in den Besitz anderer Stellungen